

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 09	Freitag, den 17. April 2009	38. Jahrgang
Seite	Inhalt	
31	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Oeversee am 22.04.2009	
33	Bekanntmachung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Integrierte Erhebung 2009 Bodennutzung und Viehbestände	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Gemeinde Oeversee



Der Bürgermeister

Gemeinde Oeversee – Der Bürgermeister
Seeweg 2 – 24988 Oeversee

Seeweg 2
24988 Oeversee
Telefon: 04630 – 368
Telefax: 04630 – 936592

An die
Mitglieder
der Gemeindevertretung

und den Ausschussmitgliedern zur Kenntnisnahme

Herrn Ehrenbürgermeister Werner Heydorn

16. April 2009

Hiermit lade ich zu einer Sitzung der Gemeindevertretung ein.

Termin: Mittwoch, 22. April 2009

Zeit : 19.30 Uhr

Ort: Gasthof Bilschau

Tagesordnung:

I.

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bekanntgabe der Niederschrift vom 16.03.2009
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
4. Berichte
 - a) des Bürgermeisters
 - b) aus den Ausschüssen
5. Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Neubau oder die Sanierung der Grundschule
6. Prüfauftrag über die Windenergieeignungsflächen an den Kreis Schleswig-Flensburg
7. Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oeversee
 - a) zur Errichtung eines Solarparks
 - b) zur Nutzungsänderung des Bürgerparks
8. Beratung und Beschlussfassung über mögliche Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II
9. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil**1. Grundstücksangelegenheiten**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Heinrich Jensen-Hansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Im April / Mai 2009 wird in den Gemeinden Schleswig-Holsteins die Bodennutzungshaupterhebung in Kombination mit der Erhebung über die Viehbestände repräsentativ durchgeführt.

Es werden in ausgewählten Stichprobenbetrieben erhoben:

die Größe der abgegebenen Flächen,
Viehbestände (Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel),
der Anbau auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau nach Fruchtarten,
die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

Zweck der Erhebung:

Die erfragten Angaben der Betriebe dienen dazu, aktuelle Ergebnisse über die Bodennutzung und die Viehbestände in der Landwirtschaft sowie deren Veränderungen im Zeitablauf zu gewinnen. Die Angaben über den Anbau der Feldfrüchte sind erforderlich, um deren Erntemengen zu berechnen (Erntemenge = Anbaufläche x Hektarertrag). Die Viehbestände bilden eine wesentliche Grundlage für marktwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich der Fleisch- und Futtermittelversorgung. Die Informationen werden benötigt, um sachgerechte agrarpolitische Entscheidungen abzuleiten

Es liegt daher im eigenen Interesse der Auskunftspflichtigen, die geforderten Fragen vollständig und mit besonderer Sorgfalt zu beantworten.

Auskunftspflicht:

Für Inhaber oder Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben mit zwei oder mehr Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mit weniger als zwei Hektar LF und mit bestimmten Erzeugungsein-

heiten (Flächen oder Nutztierbeständen) sowie für die Bewirtschafter sonstiger Flächen, auf denen bestimmte Produkte zum Verkauf angebaut werden, besteht Auskunftspflicht.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig und hat nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes mit einer Geldbuße zu rechnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Datenschutz:

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Eine Verwendung zu steuerlichen oder anderen nicht-statistischen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Erhebungsbogen werden nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten vernichtet.

Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Rechtsgrundlagen:

1. Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438),
2. Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),
3. Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung (Abl. EG Nr. L 88 S. 1), zuletzt geändert durch Abschnitt 8 Nr.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S.1),
4. Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide (ABl. EG Nr. L 98 S. 1), zuletzt geändert durch Abschnitt 8 Nr.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S.1),
5. Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates
6. Landesstatistikgesetz (LStatG) vom 8. März 1991 (GVObI. Schi.-H. S. 131),
7. Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 25. Juli 1990 (GVObI. S.-H., 1990, S. 450).

